

Anlage 1 zur BV-096/2024 Kitabeitragssatzung

Erläuterungen zur 3. Änderung der Kitabeitragssatzung vom 19.12.2018

Aufgrund der Auswertung der Betriebskosten der Kitas der letzten drei Jahre und einer Prognose der zukünftigen Entwicklung der Kosten für die nächsten zwei Jahre erfolgte die Neu-Kalkulation der Platzkosten. Zu den Betriebskosten gehören alle Kosten zum Betrieb und Erhalt einer Kindertagesstätte, wie bspw. Personalkosten, Energiekosten, Verpflegungskosten und Abschreibungen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Kosten für einen Betreuungsplatz in der Kindertagesbetreuung massiv gestiegen sind. Bisher war es so, dass die Gemeinde alle Kostensteigerungen für einen Kitaplatz zu 60% getragen hat und lediglich 40% auf die Eltern umgelegt wurden. (60/40-Modell)

Dies ist aufgrund der so massiv gestiegenen Kosten und der aktuellen Haushaltslage nicht mehr möglich. Deswegen wurde in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Verwaltung und Gemeindevertretern beraten, wie eine neue Kita-Satzung zur besseren Kompensation von Kostensteigerungen gestaltet werden kann. Die Arbeitsgruppe kam im Ergebnis zum 40/60-Modell, sowie einer Erweiterung der Einkommensstufen von 12 auf 16, der Anhebung des Höchsteinkommens von 6.122 € auf 8.122 € und der Einführung zweier weiterer Ermäßigungen für Mehrkindfamilien (ab 5 Kinder 20%, ab 6 Kinder beitragsfrei).